

## **Satzung der Gemeinde Hollingstedt**

### **über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)**



### **In der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 09.12.2014**

Aufgrund der §§ 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie der bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehr und ihrer Stellvertretungen (EntschVOF) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hollingstedt am 24. Juni 2003 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Mitglieder der Gemeindevertretung**

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 20,-- €.

#### **§ 2**

#### **Bürgermeister, stellvertretende Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 90,00 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertreter eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/35 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nicht übersteigen.

#### **§ 3**

#### **Fraktionsvorsitzende**

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von 5 €.

#### **§ 4 Ausschussmitglieder**

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale von 10,00 €.
- (2) Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 7,00 €.

#### **§ 5 Gemeindewehrführer und Stellvertreter**

Der Gemeindewehrführer erhält eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 Abs. 2 Ziff. 3 der EntschVO fF. Der Stellvertreter des Gemeindewehrführers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/12 der Aufwandsentschädigung des Gemeindewehrführers. Daneben erhalten der Gemeindewehrführer und sein Stellvertreter ein Kleidergeld in Form einer monatlichen Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 2 EntschVO fF.

#### **§ 6 Verdienstaussfall- und Abwesenheitsentschädigung**

- (1) Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung für Selbständige beträgt 20,00 € pro Stunde, höchstens 200,00 € pro Tag.
- (2) Die Entschädigung für die Abwesenheit vom Haushalt beträgt 10,00 € pro Stunde.

#### **§ 7 Fahrkosten**

Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürger erhalten auf Antrag die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück.

#### **§ 8 Personenbezeichnungen**

Die Bezeichnung von Personen in dieser Entschädigungssatzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.04.2003 in Kraft.

Hollingstedt, den 25. Juni 2003

Gemeinde Hollingstedt  
Der Bürgermeister

Holger Knutzen

\* In Kraft getreten am 01.04.2003

Geändert durch:

1. Nachtragssatzung vom 09.12.2014 – In Kraft getreten zum 01.01.2015